Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SYCOFIX® Holz-, Parkett- & Laminatleim

Version: 2.1, gültig ab: 05.11.2023

Datum der Erstellung: 30.11.2017 Überarbeitet am: 05.11.2023 Ersetzt Version 1.0 vom 30.11.2017

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: SYCOFIX® Holz-, Parkett- & Laminatleim

UFI:

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/Gemisches: Beschichtungsstoff, Veredelung und Zusatzstoff auf Wasserbasis

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant: Sieder GmbH Straße / Postfach: Mohngarten 2 Nat.-Kennz. / PLZ / Ort: D-99338 Plaue. Telefon: +49 (0) 800/7926349 info@sieder-qualitaet.de E-mail: Internet: www.sieder-qualitaet.de labor@sieder-qualitaet.de Ansprechpartner: Auskunftgebender Bereich Labor / +49 (0) 3 62 07 / 5 65-20

1.4 Notrufnummer

Giftinformationszentrale Göttingen +49 551 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008

Nicht eingestuft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/ 2008 (CLP)

Piktogramme: Nicht erforderlich Gefahrenhinweise: Nicht erforderlich

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P280 Schutzhandschuhe tragen.

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Zusätzliche Kennzeichnung

EUH208 Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl2H-isothiazol-3-

on (3:1),1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind. Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen. Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SYCOFIX® Holz-, Parkett- & Laminatleim

Version: 2.1, gültig ab: 05.11.2023

Datum der Erstellung: 30.11.2017 Überarbeitet am: 05.11.2023 Ersetzt Version 1.0 vom 30.11.2017

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische

4 CAS- Nr.	Stoffname			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
_	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)			
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on			<0.05 %
	220-120-9	601-003-00-6	01-212076154060-xxxx	
	Acute Tox. 4 (Oral) (ATE=670mg/kg Körpergewicht), Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 2; H302, H315, H318, H317, H400, H411			
55965-84-9	Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)			<0.0015 %
		613-167-00-5	01-212076469148-xxxx	
	Acute Tox. 3 (Oral) (ATE=0,33 mg/4h), Acute Tox. 2 (Dermal) (ATE=87,12mg/kg Körpergewicht, Acute Tox. 2 (Inhalation) (ATE=64mg/kg Körpergewicht), Skin Corr. 1B, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1A, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1; H301, H310, H314, H317, H318, H330, H400 (M=100), , H410 (M=100)			

Spezifische Konzentrationswerte

CAS-Nr.	Stoffname			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)			
2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on			<0.05 %
	220-120-9	601-003-00-6	01-212076154060-xxxx	
	(0,05≤C<100) Skin Sens.1, H317			
55965-84-9	Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG Nr. 220-239-6] (3:1)			<0.0015 %
		613-167-00-5	01-212076469148-xxxx	
	(0,0015≤C≤100) Skin Sens.1A, H317; (0,06≤C<0,6) Eye Irrit. 2, H319; (0,06≤C<0,6) Skin Irrit. 2, H315; (0,6≤C≤100) Eye Dam. 1, H318; (0,6≤C≤100) Skin Corr. H314			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze finden Sie unter Abschnitt 16

ABSCHNITT4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise:

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Auf Selbstschutz achten. Verletzten aus dem Gefahrenbereich bringen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SYCOFIX® Holz-, Parkett- & Laminatleim

Version: 2.1, gültig ab: 05.11.2023

Datum der Erstellung: 30.11.2017 Überarbeitet am: 05.11.2023 Ersetzt Version 1.0 vom 30.11.2017

Nach Einatmen:

Bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung: Beatmungshilfen nutzen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Behandlung.

Nach Hautkontakt:

Produkt mechanisch entfernen. Haut mit viel Wasser und Seife waschen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Behandlung. KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.

Nach Augenkontakt

Sofort unter Schutz des unverletzten Auges ausgiebig (circa 10 Minuten) bei geöffneten Lidern mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich entfernen. Bei anhaltender Augenreizung oder Augenverletzungen sterilen Schutzverband anwenden. Im Anschluss augenärztliche Behandlung.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen hervorrufen. Wenn die Person bei Bewusstsein ist, sofortiges kräftiges Ausspülen des Mundes und reichlich Wasser nachtrinken. Im Anschluss ärztliche Behandlung.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühnebel, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlenstoffdioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasserstrahl verwenden, weil das Feuer dadurch verteilt werden kann.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Verbrennungsrauch und -gase nicht einatmen. Es kann entstehen: Kohlenstoffoxide (CO, CO2) und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Wenn nötig, Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Feuerschutzausrüstung tragen. Ablauf von Abwasser in die Kanalisation und in Wasserquellen verhindern. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sicherheitsschuhe oder Stiefel mit rauen Gummisohlen verwenden.

Material kann glitschige Bedingungen schaffen.

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebin-

demittel, Universalbindemittel, Sägemehl).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

S

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SYCOFIX® Holz-, Parkett- & Laminatleim

Datum der Erstellung: 30.11.2017 Überarbeitet am: 05.11.2023 Ersetzt Version 1.0 vom 30.11.2017

Version: 2.1, gültig ab: 05.11.2023

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Keine besonderen

technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Hygienemaßnahmen: Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen. Bei Gebrauch

nicht essen, trinken oder rauchen. Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüs-

tung vor dem Betreten von Essräumen ausziehen.

Allgemeine Maßnahmen: Allgemeine Regeln des vorbeugenden Brandschutzes beachten. Für gute

Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Hautkontakt vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Im Originalbehälter kühl (Raumtemperatur), frostfrei und trocken lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Geöffnete Behälter wieder dicht verschließen und aufrecht lagern

Zusammenlegungshinweise:

TRGS 510: Nicht zusammen mit Lebens- oder Arzneimitteln lagern.

Lagerklasse (TRGS 510): 12 Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Technisches Merkblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition und Persönliche Schutzausrüstung

8.1.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.1.2 Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3 Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4 DNEL- und PNEC-Werte

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,966 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	6,81 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1,2 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0,345 mg/kg Körpergewicht/Tag	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	4,03 μg/L	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,403 μg/L	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	1,1 μg/L	



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SYCOFIX® Holz-, Parkett- & Laminatleim

Version: 2.1, gültig ab: 05.11.2023

Datum der Erstellung: 30.11.2017 Überarbeitet am: 05.11.2023 Ersetzt Version 1.0 vom 30.11.2017

PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)	0,11 μg/L	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	49,9 μg/kg tg	
PNEC sediment (Meerwasser)	4,99 μg/kg tg	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	3 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	1,03 mg/l	
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2l	H-iso:thiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (55965-84-9)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	0,04 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,02 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	,	
Akut - systemische Wirkung, oral	0,11 mg/kg Körpergewicht	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	0,04 mg/m³	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0,09 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,02 mg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0,00339 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,00339 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,00339 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)	0,00339 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	0,027 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	0,027 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	0,01 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)	·	
PNEC Kläranlage	0,23 mg/l	
	1	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für ausreichende mechanische Be-/Entlüftung sorgen. Falls diese Maßnahmen nicht die Mindestanforderungen für

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SYCOFIX® Holz-, Parkett- & Laminatleim

Version: 2.1, gültig ab: 05.11.2023

Datum der Erstellung: 30.11.2017 Überarbeitet am: 05.11.2023 Ersetzt Version 1.0 vom 30.11.2017

Arbeitsplatzgrenzwerte erfüllen, sind Atemschutzmasken zu tragen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Augen-/Gesichtsschutz:

Bei Bedarf Gestellbrille mit Seitenschutz tragen (EN 166). Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen sind den "Regeln für die Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" (BGR 192) zu entnehmen.

Handschutz:

Bei möglicherweise häufigem Kontakt mit dem Produkt werden Schutzhandschuhe empfohlen (EN 374). Nach Verwendung von Handschuhen Hautreinigungs- und Hautpflegemittel einsetzen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Verträglichkeit vor Gebrauch selbst testen. Es sind keine besonderen Unverträglichkeiten gängiger Handschuhmaterialien mit dem Produkt bekannt. Empfehlung: Handschuhe aus Nitrilkautschuk. Dicke: 0.2 mm. Klasse 3.

Anmerkung:

Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Geeignete Handschuhe geprüft gemäß EN374 tragen. DGUV Regel 112-195 - Benutzung von Schutzhandschuhen.

Haut- und Körperschutz

Sicherheitsschuhe

Langärmelige Arbeitskleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen

Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.

Bei Spritzverarbeitung: undurchlässige Schutzkleidung.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Atemschutz:

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten.

Bei Spritzverarbeitung: Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter A2/P2 verwenden.

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Pkt. 6 und 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: pastös
Farbe: weißlich
Geruch: charakteristisch

Siedepunkt: ca. 100°C bei 1013 hPa

Schmelz-/Gefrierpunkt: nicht anwendbar Flammpunkt: nicht anwendbar Zündungstemperatur: nicht bestimmt nicht bestimmt Untere Explosionsgrenze: Obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt Dampfdruck: nicht bestimmt Dampfdichte: nicht bestimmt g/cm³ Dichte: Viskosität nicht bestimmt

Löslichkeit in Wasser: vollkommen mischbar pH-Wert (25 °C): nicht bestimmt keine Daten verfügbar

Festkörpergehalt: nicht bestimmt Verteilungskoeffizient: nicht anwendbar

n-Octanol/Wasser

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische: nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SYCOFIX® Holz-, Parkett- & Laminatleim

Version: 2.1, gültig ab: 05.11.2023

Datum der Erstellung: 30.11.2017 Überarbeitet am: 05.11.2023 Ersetzt Version 1.0 vom 30.11.2017

Oxidierende Eigenschaften: nicht anwendbar

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten: Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.4 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (oral):

Akute Toxizität (dermal):

Akute Toxizität (dermal):

Akute Toxizität (inhalativ):

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)		
LD50 oral Ratte	670 - 784 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)	
LD50 Dermal Ratte	>2000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 402)	
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (55965-84-9)		
LD50 oral Ratte	64 mg/kg Körpergewicht (männlich)	
LD50 Dermal Kaninchen	87,12 mg/kg Körpergewicht (Aktive Substanz; männlich)	
LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)	0,33 mg/l/4h (Aktive Substanz; (OECD-Methode 403))	

Akute Toxizität

Oral

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft. Keine relevanten Inhaltsstoffe.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft. Keine relevanten Inhaltsstoffe.

Augenschädigung/-reizung

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft. Keine relevanten Inhaltsstoffe.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft. Keine relevanten Inhaltsstoffe.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SYCOFIX® Holz-, Parkett- & Laminatleim

Version: 2.1, gültig ab: 05.11.2023

Datum der Erstellung: 30.11.2017 Überarbeitet am: 05.11.2023 Ersetzt Version 1.0 vom 30.11.2017

Karzinogenität

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft. Keine relevanten Inhaltsstoffe.

Reproduktionstoxizität

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft. Keine relevanten Inhaltsstoffe.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft. Keine relevanten Inhaltsstoffe.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft. Keine relevanten Inhaltsstoffe.

Aspirationsgefahr

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft. Keine relevanten Inhaltsstoffe.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren Endokrinschädliche

Eigenschaften

Produkt:

Bewertung:

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut): Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Gewässergefährdend, langfristig (chronisch): Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt)

	,	
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)		
LC50 - Fisch [1]	2,18 mg/l (96 h; Onchorhynchus mykiss, OECD 203)	
EC50 - Krebstiere [1]	2,94 mg/l (48 h; Daphnia magna; OECD 202)	
ErC50 Algen	0,15 mg/l (72 h; Pseudokirchneriella subcapitata; OECD 201)	
NOEC chronisch Algen	0,055 mg/l (72 h; Pseudokirchneriella subcapitata; OECD 201)	
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-iso:thiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (55965-84-9)		
LC50 - Fisch [1]	0,19 mg/l (96 h; Oncorhynchus mykiss; EPA OPP 72-1)	
EC50 - Krebstiere [1]	0,18 mg/l (48 h; Daphnia magna; EPA OPP 72-2)	
ErC50 Algen	0,0273 mg/l (72 h; Pseudokirchneriella subcapitata; (OECD-Methode 201))	
NOEC chronisch Fische	0,098 mg/l (28 d; Oncorhynchus mykiss; (OECD-Methode 215))	
NOEC chronisch Krustentier	0,328 mg/l (21 d; Daphnia magna; (OECD-Methode 211))	
NOEC chronisch Algen	0,0066 mg/l (72 h; Skeletonema costatum (marine Kieselalge); (OECD-Methode 201))	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SYCOFIX® Holz-, Parkett- & Laminatleim

Version: 2.1, gültig ab: 05.11.2023

Datum der Erstellung: 30.11.2017 Überarbeitet am: 05.11.2023 Ersetzt Version 1.0 vom 30.11.2017

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.	
Biologischer Abbau	85 % (63 d; (OECD-Methode 301C))	
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (55965-84-9)		
	and zor o on and z mounty zir looking zor o on (c. 1) (ood o o + o)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar, entspricht nicht dem 10-Tage-Kriterium.	

12.3 Bioakkumulationspotenzial

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)		
BKF - Fisch [1]	6,95 (OECD-Methode 305)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	0,7 (20 °C; pH 7; Prüfmethode EU A.8)	
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (55965-84-9)		
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	≈ 41 (20 °C; 0,12 mg/L; EPA OPP 165-4)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-0,32 - 0,7 (20 °C; (OECD-Methode 117))	

12.4 Mobilität im Boden

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) (55965-84-9)	
Oberflächenspannung	73 mN/m (19,5 °C; 1 g/L; Prüfmethode EU A.5)
Ökologie - Boden	Geringe Mobilität (Boden).

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung: Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als per-

sistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr

bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß-

REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufwei-

sen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise: Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder

Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt: Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben,

S

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SYCOFIX® Holz-, Parkett- & Laminatleim

Datum der Erstellung: 30.11.2017 Überarbeitet am: 05.11.2023 Ersetzt Version 1.0 vom 30.11.2017

Version: 2.1, gültig ab: 05.11.2023

eingetrocknete Materialreste als Bau- und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle

bzw. Hausmüll entsorgen.

Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden.

Verunreinigte Verpackungen: Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

Abfallschlüssel-Nr.: gebrauchtes Produkt

080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN: Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR: Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID: Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG: Nicht als Gefahrgut eingestuft
Nicht als Gefahrgut eingestuft
Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN: Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR: Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID: Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG: Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA: Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN: Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR: Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID: Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG: Nicht als Gefahrgut eingestuft
Nicht als Gefahrgut eingestuft
Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADN: Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR: Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID: Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG: Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Fracht): Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA (Passagier): Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut nach ADR, IATA und IMDG eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Dieses F

-

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Nummer in der Liste 75, 3

Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine bes orgniserregende Substanz (SVHC) größer oder

Seite 10 von 13

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SYCOFIX® Holz-, Parkett- & Laminatleim

Version: 2.1, gültig ab: 05.11.2023

Datum der Erstellung: 30.11.2017 Überarbeitet am: 05.11.2023 Ersetzt Version 1.0 vom 30.11.2017

(Artikel 59). gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten

Endanwendungen definiert und keine Stoffsicher-

heitsbeurteilung erstellt werden.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische

Schadstoffe (Neufassung)

nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe Kein(e,er)

(Anhang XIV)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen nicht anwendbar

Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 schwach wassergefährdend Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Produkt-Code Farben und
Lacke / Giscode

M-DF01 Dispersionsfarben, lösemittelfrei
(Nähere Informationen: www.wingis-online.de)

BSW20 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert
für Beschichtungsstoffe (neu)

(Nähere Informationen: www.wingis-online.de)

Flüchtige organische Verbindungen: Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.

November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Ver-

minderung der Umweltverschmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): < 0,01 %

Flüchtige organische Verbindungen: Richtlinie 2004/42/EG

< 0.1 % < 1 g/l

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H und EUH-Sätze:

H301 Giftig beim Verschlucken
H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken

H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H315 Verursacht Hautreizungen

H317 kann allergische Reaktionen verursachen H318 Verursacht schwere Augenschäden

H330 Lebensgefahr bei Einatmen H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

EUH208 Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl2H-isothiazol-3-

on (3:1),1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen.

Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

Acute Tox.2 (dermal)
Acute Tox.2 (iInhalativ)
Acute Tox.2 (iInhalativ)
Acute Tox 3 (oral)
Acute Tox. 4 (oral)

Akute Toxizität (dermal), Kategorie 2
Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Akute Toxizität (oral), Kategorie 4

Aquatic Acute 1 Akut (kurzfristig) wassergefährdend, Kategorie1



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SYCOFIX® Holz-, Parkett- & Laminatleim

Version: 2.1, gültig ab: 05.11.2023

Datum der Erstellung: 30.11.2017 Überarbeitet am: 05.11.2023 Ersetzt Version 1.0 vom 30.11.2017

Aquatic Chronic 1
Aquatic Chronic 2
Eye Dam. 1
Eye Dam. 2
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1C

Skin Irrit.2 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 Skin Sens.1 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 Skin Sens.1A Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A

Volltext anderer Abkürzungen

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen;

IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO -Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Letale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Letale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere letale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben:

Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt.

Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG) erfüllen - ist nicht erforderlich.

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden:

ECHA WebSite

ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs. Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation. 2014 ACGIH, Cincinnati OH

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre,

Commission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials

GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

SYCOFIX® Holz-, Parkett- & Laminatleim

Version: 2.1, gültig ab: 05.11.2023

Datum der Erstellung: 30.11.2017 Überarbeitet am: 05.11.2023 Ersetzt Version 1.0 vom 30.11.2017

Toxnet - Toxicology Data Network

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren. Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen.